

Die **Vereinigung der freischaffenden Architekten Deutschlands** berichtet über berufspolitische Neuigkeiten aus Europa, Bund und Ländern und nimmt mit starker Stimme an laufenden Diskussionen zu baukulturellen und -politischen Themen teil.
Folgende Nachrichten bewegen die freischaffenden Architekten und Planer in dieser Woche:



22. März 2019 Nr. 12/19

01 EU-Politik zu KMU

**Sehr geehrte KollegInnen,
liebe VfA-Mitglieder,**

gerade noch rechtzeitig zur Europawahl – und hoffentlich nicht nur als wahltaktisches Strohfeuer – wendet sich die EU-Kommissions-Generaldirektion zur Förderung des Wirtschaftswachstums (GD GROW) den Klein- und Kleinstunternehmen zu. In folgendem Vermerk können Sie mehr über das Förderprogramm COSME erfahren. Damit wird eine zentrale Forderung der VfA, des BFB und der BAK erfüllt, die große Bedeutung der Freien Berufe für die Stabilität und den Erfolg unserer Wirtschaft wahrzunehmen und zu fördern.

Alexander Schwab, Vizepräsident

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit dieser Ausgabe des **Berliner Briefs**.

[Vermerk EU-Politik zu KMU](#)

02 ACE-News

Manifest richtet sich an zukünftige EU-Abgeordnete

Vor den Europawahlen im Mai 2019 wenden sich die Mitglieder des ACE an die künftigen Abgeordneten. In dem auf englisch und französisch veröffentlichten Manifest fordert der ACE die Kandidaten auf, sich auch nach der Wahl weiterhin für nachhaltiges und qualitätsbewusstes Bauen einzusetzen. [Mehr>](#)

Spanien unterschreibt "Erklärung von Davos"

Am 20.03.2019 hat die spanische Regierung in Anwesenheit des ACE-Präsidenten Georg Pendl die "Erklärung von Davos" unterschrieben. Damit schließt sich Spanien den 30 Ländern und den mehr als 40 nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen an, um neue Ansätze zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Werte der gebauten Umwelt in Europa zu entwickeln. [Mehr>](#)



Bild: RevistaDeArte-Logopress

EU-Nachwuchswettbewerb ausgelobt

Beim europäischen Wettbewerb für junge Architekten haben 47 Städte in 12 Ländern Standorte identifiziert, die einer Überarbeitung bedürfen. In Deutschland sind dies die »Bergische Kooperation« (Hilden, Ratingen, Solingen und Wülfrath), die nach einer Lösung mit gemeinsamen Charakteristika sucht, und das fränkische Selb, in dem bereits Ideen von European-Gewinnern realisiert wurden. Zu den Bewerbern im Rest Europas gehören u.a. Barcelona und Palma de Mallorca, Marseille, Charleroi (B), Rotterdam, Wien und Graz, Warschau und das kroatische Nin, Visby auf Gotland und Uddevalla (S), Raufoss (N) und Hyvinkää (FIN).

Das Thema knüpft an die vorangegangenen Wettbewerbe an, die sich mit der »produktiven Stadt« beschäftigen, u.a. mit der Integration von Wohnen, Arbeiten und Freizeit. Diesmal geht es mit den Themenbereichen »Ressourcen – Mobilität – Fairness« um Synergien zwischen Ökosystemen, Menschen und der gebauten Umwelt. Europaweite Abgabe für den Wettbewerb ist der 28. Juli, die Ergebnisse werden am 2. Dezember bekanntgegeben. Am 22. März findet in Berlin von 16-22 Uhr die Eröffnungs- und Informationsveranstaltung statt. [Mehr>](#)



Bild: European

VfA vor Ort – Länder und Bezirke

LG Hessen: VfA hat Sitze bei Kammerwahl 2019 eingebüßt

Zu Wochenbeginn sind die Ergebnisse der Wahl zur Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen 2019 veröffentlicht worden. Im Ergebnis gingen 5 der 65 Sitze in der Vertreterversammlung an Kandidaten der VfA. Bisher hatte die VfA 9 Sitze in der AKH inne. [Mehr>](#)

LG Rheinland-Pfalz: Kollisionen in der Bauleitung

Beim monatlichen LG-Mittwochstreffen geht es in Mainz am 27.03.2019 ab 19:00 Uhr um das Thema "Kollisionen in der Bauleitung". Als Referentin ist Larissa Kempf (Architektin und Bauleiterin bei Clinic Consult Dr. Albrecht Architekturbüro) eingeladen. Es gibt noch freie Kapazitäten! [Informationen und Anmeldung>](#)

BG Frankfurt: Save the Date - VFA im D.A.M.

Die Vortragsreihe VfA im D.A.M. mit der bewährten Führung des freien Kurators Yorck Förster geht für die BG Frankfurt in die nächste Runde: Am Mittwoch, den 03. April 2019 ab 18:00 Uhr heißt es: DAM PREIS 2019. Die Ausstellung zum DAM Preis zeigt Höhepunkte des aktuellen Baugeschehens in Deutschland und bemerkenswerte Auslandsprojekte von in Deutschland beheimateten Architekturbüros. Die Jury hat aus einer Longlist von 100 Gebäuden die 22 in der Ausstellung gezeigten Bauensembles in Deutschland und drei Bauten im Ausland ausgewählt. Mit Neubauten wie auch Sanierungen und Umbauten werden Beispiele aus der gesamten Breite der gegenwärtigen Bauaufgaben vorgestellt.

Für diese Veranstaltung können 2 Fortbildungspunkte vergeben werden. [Anmeldung>](#)

Konjunkturumfrage Sommer 2019

In diesen Tagen startete die turnusgemäß vom Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg durchgeführte Erhebung zu Geschäftslage und erwarteter Entwicklung bei den Freien Berufen für den Sommer 2019, mit einem Sonderteil zu den Themen Gründung und Nachfolge. Der BFB erwartet sich von der Umfrage erneut wertvolle Ergebnisse, wie zuletzt mit der BFB-Konjunkturumfrage Winter 2018. Die Online-Umfrage läuft noch bis zum 12.05.2019.

[Mehr>](#)

Neues von ibr-online

1. Bauvertrag

Abdichtung muss abdichten!

Wird der Auftragnehmer mit Abdichtung der Terrasse eines Wohnhauses beauftragt, schuldet er die Herbeiführung eines Zustands, der ausschließt, dass (Regen-)Wasser über die Terrasse oder durch sie durch in das Gebäude eindringt. Die Wasserundurchlässigkeit ist Bestandteil der vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung. Der Auftragnehmer schuldet Nacherfüllung verschuldensunabhängig auch dann, wenn ihm ein Ausführungsfehler, der dazu geführt hat, dass die vereinbarte Beschaffenheit nicht erreicht wurde, nicht nachzuweisen ist. Darauf weist der Bundesgerichtshof in seiner ghestern verkündeten Entscheidung vom 07.02.2019 hin.

[BGH, Beschluss vom 07.02.2019 - VII ZR 274/17](#)

Keine Verjährung ohne Schlussrechnung!

Die Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, wonach der Anspruch des Auftragnehmers auf Schlusszahlung erst nach Stellung der Schlussrechnung fällig wird, so dass er den Eintritt der Verjährung seiner Werklohnforderung einseitig bestimmen kann, benachteiligt den Auftraggeber nicht unangemessen und hält nach Ansicht des OLG Hamburg einer isolierten AGB-Kontrolle stand.

[OLG Hamburg, Urteil vom 20.12.2018 - 4 U 80/18](#)

2. Architekten und Ingenieure

Feuchtigkeitseintritt spricht für Überwachungsfehler!

Ein mit der Bauüberwachung beauftragter Architekt ist nicht verpflichtet, sich ständig auf der Baustelle aufzuhalten. Er muss jedoch die Arbeiten in angemessener und zumutbarer Weise überwachen und sich durch häufige Kontrollen vergewissern, dass seine Anweisungen sachgerecht erledigt werden. Bei wichtigen oder bei kritischen Baumaßnahmen, die erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen, ist der Architekt zur erhöhten Aufmerksamkeit und zu einer intensiven Wahrnehmung der Bauaufsicht verpflichtet. Der Nachweis einer Verletzung der Bauaufsichtspflicht des Architekten kann durch einen Anscheinsbeweis erleichtert sein, wenn sich in dem zutage getretenen Mangel des Bauwerks - wie etwa ein Feuchtigkeitseintritt - ein typischer Geschehensablauf zeigt, der auf einen Mangel der Objektüberwachung schließen lässt, so das OLG Brandenburg.

[OLG Brandenburg, Urteil vom 27.06.2018 - 4 U 203/16](#)

In welchem Verhältnis haften Planer und Bauunternehmer für planungsbedingte Baumängel?

Ein Gesamtschuldverhältnis entsteht zwischen einem Architekten und einem Bauunternehmer, wenn beide zum Entstehen eines Mangels am Bauwerk beigetragen haben. Auf welche Weise der Mangel beseitigt wird, ist für das Entstehen einer Gesamtschuld unerheblich. Beim Gesamtschuldner-Innenausgleich zwischen einem Architekten und einem Bauunternehmer richtet sich die Höhe nach den jeweiligen Verursachungsbeiträgen beider Gesamtschuldner, wobei jeweils diejenige Partei, die eine überwiegende Verursachung eines Mangels am Bauwerk durch die andere Partei behauptet, einen über den jeweiligen Kopfteil hinausgehenden Verursachungsanteil des anderen Gesamtschuldners zu beweisen hat. Ein planerisches Mitverschulden ist im Gesamtschuldnerausgleich (nur dann) zu berücksichtigen, wenn der Unternehmer das planerische Mitverschulden gegenüber dem Bauherrn nicht mit Erfolg eingewendet hat. Im Verhältnis zwischen einem planenden und/oder überwachenden Architekten und einem Bauunternehmer gibt es keine Vermutung für ein Übergewicht eines bestimmten Verursachungsanteils (Planungsverschulden, Überwachungsverschulden oder Ausführungsverschulden). Vielmehr hat die Gewichtung der Haftungs- und Verantwortungsanteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls individuell zu erfolgen. Die Festlegung der Haftungsverteilungsquote und damit die Bewertung und Gewichtung der einzelnen festgestellten Verursachungsbeiträge ist als Rechtsfrage vom Gericht eigenständig zu entscheiden. Grundlage hierfür können

Ausführungen eines Sachverständigen zur Bedeutung eines Mitverursachungsanteils aus (bau-)technischer Sicht sein. Die Verursachungsanteile der einzelnen Gesamtschuldner können mit einem Punktesystem ermittelt werden, das die Bedeutung des Verursachungsbeitrags im Bauablauf und für die Höhe des Schadens sowie den Grad des Verschuldens berücksichtigt. Das hat das OLG Stuttgart entschieden.

OLG Stuttgart, Urteil vom 31.07.2018 - 10 U 150/17;

BGH, Beschluss vom 05.12.2018 - VII ZR 171/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

3. Vergabe

Qualität vor Preis?

Dem öffentlichen Auftraggeber ist grundsätzlich ein weiterer Beurteilungs- und Handlungsspielraum dafür eröffnet, anhand der Bestimmung und Gewichtung von Zuschlagskriterien festzulegen, welche Qualität die Leistung vorzugsweise haben soll, wie mithin das wirtschaftlich günstigste Angebot zu bestimmen ist. Ein hoher Einfluss von Qualitätskriterien auf die Zuschlagsentscheidung kommt zwar unter Umständen einzelnen Anbietern mehr als anderen Bewerbern entgegen. Das lässt allerdings die Verwendung eines bestimmten Wertungsschemas für sich genommen noch nicht als vergaberechtswidrig erscheinen. Die Grenze zur Vergaberechtswidrigkeit ist dem OLG Celle zufolge jedoch überschritten, wenn qualitativen Wertungskriterien einzeln oder in ihrer Gesamtheit ein Gewicht zugemessen würde, das sachlich nicht zu rechtfertigen ist und deshalb die Annahme nahelegt, dass die Kriterien so ausgestaltet wurden, dass nur ein oder einzelne Unternehmen realistische Aussichten auf den Zuschlag haben, während andere Anbieter trotz Vergabe im offenen Verfahren und objektiv gegebener Eignung von vornherein chancenlos wären.

OLG Celle, Beschluss vom 11.09.2018 - 13 Verg 4/18

Kommunale Wohnbaugesellschaft = öffentlicher Auftraggeber?

Eine unter kommunaler Mehrheitsbeteiligung geführte Wohnbaugesellschaft ist, soweit sie Bauaufträge erteilt, kein öffentlicher Auftraggeber, wenn sie ihre Aufgaben mit Gewinnerzielungsabsicht und daher gewerblich wahrnimmt. Das hat das OLG Hamburg am 11.02.2019 entschieden.

OLG Hamburg, Beschluss vom 11.02.2019 - 1 Verg 3/15

4. Seminarhinweise

Die Gestaltung von Bauverträgen nach neuem Recht

am Montag, 06.05.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Alexander Leidig, RA und FA für Bau- und Architektenrecht

INTENSIVKURS: Baumängel und Gewährleistung nach BGB und VOB/B

am Donnerstag, 16.05.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Thomas Manteufel, Vors. Richter am OLG

BIM Basiskurs kompakt

am Mittwoch, 27.03.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Dirk Hennings, Geschäftsführer

Die Planungs- und Überwachungspflichten der Architekten und Ingenieure

am Donnerstag, 11.04.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Dr. Alexander Wronna, LL.M., RA

Die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich

am Dienstag, 02.04.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Prof. Dr. Christian-David Wagner, RA und FA für Vergaberecht

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

am Mittwoch, 08.05.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Nürnberg**

mit Dr. Tobias Hänsel, RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Vergaberecht

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende!

Folgen Sie uns auch auf facebook!



Impressum

Herausgeber: Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.

Bundesgeschäftsstelle: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Telefon (030) 39 49 40 -19, Fax -39,

info@vfa-architekten.de, www.vfa-architekten.de

Verantwortlich für den Inhalt: Karoline Grübe-Baier © 2019

gruebe-baier@vfa-architekten.de

Namentlich gekennzeichnete Texte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt der Texte sind die jeweiligen Autoren verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Pressebeiträge aus Platzgründen zu kürzen.

Die Inhalte des Berliner Briefs sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt.

Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung einholen.

Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)